

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.09.1978

Geschäftszahl

2749/77

Rechtssatz

Dem Berufungswerber muß die Zusammensetzung des Berufungssenates vor der mündlichen Verhandlung nicht besonders bekanntgeben werden, damit er von seinem Recht nach § 283 Abs 4 BAO Gebrauch machen kann. Es genügt der Anschlag an der Amtstafel nach § 270 Abs 2 BAO.